

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Energie  
Sektion Recht und Rohrleitungen  
3003 Bern

8. September 2008

**Vernehmlassung zur Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI) und zur Verordnung über die Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2008 ersuchen Sie uns, zur Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI) und zur Verordnung über die Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Zur Verordnung über die Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) haben wir keine Bemerkungen. Wir äussern uns nachfolgend deshalb ausschliesslich zur Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI).

Mit dem Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIG) wird die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK), die Aufsichtsbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Sicherheit, rechtlich verselbständigt und in eine öffentlich rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Der nun vorliegende Verordnungsentwurf präzisiert und konkretisiert einzelne Bestimmungen des ENSIG: So regelt die Verordnung beispielsweise das Funktionieren des neu geschaffenen Eidgenössischen Nuklear-Sicherheitsinspektorats (ENSI) im Sinne eines Geschäftsreglementes, sie legt die Anforderungen an die Qualitätssicherung fest und äussert sich zur Berichterstattung des ENSI.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bildung des ENSI. Wichtig scheint uns dabei, dass keine Doppelspurigkeiten geschaffen werden und dass Unklarheiten vermieden werden bezüglich der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Stellen, die für die nukleare Sicherheit zuständig sind.

Sowohl im ENSIG als auch im vorliegenden Verordnungsentwurf fehlen Bestimmungen über die Zusammenarbeit des ENSI mit den Kantonen. Auch die übrige Gesetzgebung im Bereich der Kernenergie enthält keine Aussagen zur Zusammenarbeit des ENSI mit den Kantonen. Artikel 76 der

Kernenergieverordnung (KEV) legt zwar fest, dass das ENSI die Pflicht hat, die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse und Befunde in Kernanlagen zu informieren. Aber auch in der KEV fehlen entsprechende Aussagen zum Informationsaustausch mit den betroffenen Kantonen. Es ergeben sich deshalb folgende Fragen: Haben die Kantone in irgendeiner Form Kontakt zum ENSI? Werden die Kantone angehört bzw. gibt es eine Zusammenarbeit insbesondere in Angelegenheiten, welche die Kantone direkt betreffen? Erfolgt der Kontakt mit den Kantonen allenfalls ausschliesslich über die Nationale Alarmzentrale (NAZ)?

**Antrag:**

In die Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Zusammenarbeit des ENSI mit den Kantonen regelt. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, die betroffenen Kantone über sicherheitsrelevante Ereignisse und Befunde bei Kernanlagen sofort zu informieren.

Wir bitten Sie, unser Anliegen bei der Bereinigung der Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber